

Bericht

**des gemischten Ausschusses
(Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten und Finanzausschuss)
betreffend ein
Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über das Aufstellen
und den Betrieb von Glücksspielautomaten sowie die Glücksspielautomatenabgabe
(Oö. Glücksspielautomatengesetz) erlassen und das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz
geändert wird**

[Landtagsdirektion: L-221/9-XXVII,
miterledigt [Beilage 247/2010](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Als Glücksspiel ist im Bundesgesetz vom 28. November 1989 zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz-GSpG) als Spiel definiert, "bei dem die Entscheidung über den Spielgewinn ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt". Gemäß § 3 GSpG ist das Recht zur Durchführung von Glücksspielen grundsätzlich dem Bund vorbehalten (Glücksspielmonopol des Bundes).

Eine Ausnahme von diesem Monopol besteht für die im § 4 Abs. 2 GSpG angeführten und im § 5 näher erläuterten Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten, für welche eine landesgesetzliche Regelungskompetenz besteht. Den Landesgesetzgebern ist es dementsprechend möglich, im Rahmen des § 5 GSpG die Aufstellung und den Betrieb von Glücksspielautomaten zu erlauben oder zu verbieten. Automatensalons sollen unter strengen Spielerschutz- und Aufsichtsbestimmungen von den Ländern geregelt werden. Die bundesgesetzlichen Regelungen zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen übernommen werden.

Derzeit ist in Oberösterreich das "kleine Glücksspiel" ausdrücklich verboten. Folglich musste bisher auch die Möglichkeit der Einhebung einer Landesabgabe hinsichtlich solcher Geldspielapparate außer Betracht bleiben.

Bislang sind Auspielungen mit Glücksspielautomaten im Rahmen des derzeit noch geltenden kleinen Glücksspiels in Wien, Kärnten, Steiermark und Niederösterreich ordnungspolitisch zulässig ("Erlaubnisländer") und in Ausfluss dessen auch fiskalisch von Bedeutung. Die Abgabe

beträgt je Apparat und Kalendermonat in Wien 1.400 Euro, in Kärnten 636 Euro, in der Steiermark maximal 167,50 Euro (plus 300 Euro an Lustbarkeitsabgabe für Gemeinden, maximal daher 467,50 Euro) und in Niederösterreich 1.000 Euro (die ersten beiden Betriebsjahre geringer).

Zu berücksichtigen ist der Umstand, dass offenbar in Oberösterreich Glücksspielautomaten in einem unkontrollierten Rahmen und unter Verletzung des Glücksspielmonopols des Bundes sowie auch des landesgesetzlich bestehenden Verbots des kleinen Glücksspiels betrieben werden. Gerade der unkontrollierte Betrieb von Glücksspielautomaten birgt die Gefahr in sich, dass weder der Spieler- noch der Jugendschutz entsprechend wahrgenommen wird.

Vor diesem Hintergrund sollen in Oberösterreich - insbesondere aus Sicht des Spieler- und Jugendschutzes gerechtfertigte - strenge Rahmenbedingungen für die Aufstellung und den Betrieb von Glücksspielautomaten normiert sowie die Möglichkeit der Besteuerung mit einer Landesabgabe wahrgenommen werden.

Da die Glücksspielautomaten nunmehr im Oö. Glücksspielautomatengesetz geregelt werden, muss das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz entsprechend angepasst werden.

Als wesentliche Punkte dieses Entwurfs eines Oö. Glücksspielautomatengesetzes sind anzuführen:

- Bewilligung zum Betrieb von Glücksspielautomaten in Oberösterreich für maximal 3 juristische Personen,
- Standortbewilligung für jeden Automatensalon mit mindestens 10 und höchstens 50 Glücksspielautomaten,
- Beschränkung der Anzahl der Glücksspielautomaten auf einen Automaten je 1.200 Einwohner,
- Einzelaufstellung mit höchstens 3 Glücksspielautomaten in Gastgewerbebetrieben,
- Bewilligung der Aufstellung jedes einzelnen Glücksspielautomaten,
- umfangreiche Spielerschutzbestimmungen,
- Maßnahmen zur Geldwäschevorbeugung und Terrorismusbekämpfung,
- Kontrollmaßnahmen und Aufsicht,
- Abgabenregelung.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 und 9 B-VG und § 8 F-VG 1948.

§ 13a des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008) in der Fassung der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 ermächtigt die Landesgesetzgeber, Zuschläge zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe zu erheben. Die VLT-Abgabe ist derjenige Teil der Glücksspielabgabe gemäß § 57 des Glücksspielgesetzes (GSpG), der für Ausspielungen mit Video-Lotterie-Terminals (VLTs) auf

Basis einer Konzession des Bundesministers für Finanzen (§ 14 GSpG) zu leisten ist. Die Bundesautomatenabgabe ist hingegen der Teil der Glücksspielabgabe, der für Ausspielungen auf Basis einer landesrechtlichen Automatenbewilligung zu entrichten ist. Ob es solche landesrechtliche Bewilligungen gibt, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes beschränkt sich bei der Regelung eines Zuschlags zu einer Stammabgabe des Bundes auf die Höhe des Zuschlags in Form eines Prozentsatzes der Stammabgabe. Für die Höhe des Zuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe wird vom FAG 2008 folgender Rahmen vorgegeben: Der Zuschlag beträgt höchstens 150 % der Stammabgabe und ist vom Landesgesetzgeber sowohl hinsichtlich der Höhe (als auch allfälliger Anteile der Gemeinden) für alle Steuertatbestände eines Landes einheitlich festzulegen. Damit soll verhindert werden, dass Konzessionäre des Bundes und Bewilligungsinhaber der Länder unterschiedlich behandelt werden.

Der Zuschlag wird zusammen mit der Stammabgabe von den Organen der Bundesfinanzverwaltung eingehoben. Diese haben gemäß § 11 Abs. 2 F-VG 1948 das gesamte Bemessungs- und Einhebungsverfahren einschließlich Vorschreibung und Abschreibung nach den für die Stammabgabe geltenden Bestimmungen durchzuführen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine Mehrkosten erwachsen. Es werden jedoch zusätzliche Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen, die zu Mehrkosten auf Landesebene führen.

Zur Abschätzung des Abgabenertrags wird ausgeführt:

Festzustellen ist, dass die Art der Automatenaufstellung (Einzelaufstellung: Einsatz 1 Euro pro Spiel, bis zu 1.000 Euro Gewinn, Gewinnausschüttungsquote in der Bandbreite von 82 % bis 92 %; Aufstellung in Automatenhallen: Einsatz 5 Euro pro Spiel, bis zu 5.000 Euro Gewinn, Gewinnausschüttungsquote in der Bandbreite von 85% bis 95%) unterschiedliche Auswirkungen auf die erzielbaren Abgabenerträge zur Folge hat.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Aufstellens bzw. Betriebs illegaler Automaten insbesondere durch eine SOKO Glücksspiel, werden eine verbesserte Ertragsituation bei den erlaubten und ordnungsgemäß besteuerten Glücksspielautomaten bewirken.

Unter der realistischen Annahme, dass in Oberösterreich die Aufstellung bzw. der Betrieb aller möglichen Glücksspielautomaten sowohl in Einzel- als auch in Salonaufstellung im Jahr 2012 erreicht wird, wobei im Gesamtdurchschnitt Bruttoeinnahmen von 3.000 Euro pro Glücksspielautomat und Monat zu Grunde gelegt werden, sind für einen Betreiber 36.000 Euro (brutto) pro Automat und Jahr erzielbar, sodass sich die Abgabepflicht durch die insgesamt

25 %ige Abgabe (10 %ige Stammabgabe des Bundes sowie 15 %ige Zuschlagsabgabe des Landes) in Höhe von 7.500 Euro (25 % von 3.000 Euro netto) errechnet; von diesen 7.500 Euro kommt dem Land Oberösterreich der 60 %ige Anteil von 4.500 Euro zu. Bei einem Vollbetrieb aller Glücksspielautomaten ist für das Land Oberösterreich mit einem jährlichen Erlös von ca. 5,2 Millionen Euro zu rechnen.

Zusätzlich ergeben sich entsprechende Einnahmen aus der Zuschlagsabgabe zu den (Bundes-) VLTs. Derzeit befinden sich auf Grund der Lotteriekonzession ca. 200 legale Automaten in Schärding, Steyr, Vöcklabruck und Wels.

Die Erträge aus den Zuschlagsabgaben werden dem Land Oberösterreich von der Finanzverwaltung des Bundes im jeweils darauf folgenden Monat überwiesen.

Nach Erteilung der Bewilligungen, die auf 15 Jahre maximal befristet sein können, werden bis zum Ablauf dieser Frist wenige Leistungsprozesse zu erwarten sein. Diesen Kosten stehen jedoch große Steuereinnahmen gegenüber.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen mit sich.

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen für die Bewilligungsinhaberinnen finanzielle Belastungen in Höhe der Glücksspielautomatenabgabe mit sich. Die jährliche Belastung wird schätzungsweise 5,2 Millionen Euro betragen.

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Bewilligungs-, Anzeige- und Meldepflichten führen zu Belastungen für die Bewilligungsinhaberinnen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen. Die Geldwäscherichtlinie 2005/60/EG, ABl. Nr. L 209 vom 25.11.2005, wird eingehalten.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Dieses Landesgesetz ist intentional auf den Schutz von Spielern ausgelegt und soll daher auf diese Gruppe besondere - positiv zu wertende - Auswirkungen haben.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist in den §§ 14 Abs. 4, 18 und 19 des Oö. Glücksspielautomatengesetzes vorgesehen.

Entsprechend der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998) erfolgte eine technische Notifikation.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I

Landesgesetz über das Aufstellen und den Betrieb von Glücksspielautomaten sowie die Glücksspielautomatenabgabe (Oö. Glücksspielautomatengesetz)

Zu § 1:

Gemäß § 4 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes unterliegen Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten nach Maßgabe des § 5 nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes. In diesem im § 5 abgesteckten Bereich kommt eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers in Betracht, der mit dem vorliegendem Landesgesetz in Anspruch genommen wird.

Zu § 2:

Die Begriffsbestimmungen werden im Wesentlichen aus dem Glücksspielgesetz übernommen. Spielapparate zur Durchführung von Warenausspielungen gemäß § 4 Abs. 3 Glücksspielgesetz werden im Oö. Spielapparate- und Wettgesetz geregelt.

Zu § 3:

Glücksspielautomatenhallen sind derzeit in einigen Bundesländern bereits auf Basis landesrechtlicher Bewilligungen etabliert. Unklare Kompetenzregelungen und unterschiedliche Aufsichtsstandards erschwerten bisher einen gleichmäßigen Vollzug in Österreich. Nunmehr hat der Bund in der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 vorgegeben, dass maximal drei Bewilligungen pro Bundesland erteilt werden dürfen.

Da mit der Durchführung von entgeltlichem Glücksspielangebot auch eine hohe gesellschaftliche Verantwortung einhergeht, müssen die Bewilligungswerberinnen ordnungspolitisch zuverlässig sein. Abs. 2 setzt daher die ordnungspolitischen Forderungen an die Bewilligungswerberinnen fest.

Das Eigenkapitalerfordernis der Bewilligungsinhaberin trägt dabei dem Gedanken der Abwicklungssicherheit für die Auszahlung von Spielgewinnen in einer landesweiten Durchschnittsbetrachtung Rechnung. Es wurde auf einen Automaten heruntergebrochen, wobei das Mindesterfordernis von 8.000 Euro pro Automat ein in ein bis zwei Monaten erzielbares Einspielergebnis eines Automaten darstellt. Bei einem Bewilligungsinhaber mit z.B. 600 Automaten ergäbe sich damit ein Eigenkapitalerfordernis von 4,8 Mio. Euro, wovon zumindest 960.000 Euro Sicherstellung geleistet werden müsste. Die Höhe und Art der Sicherstellung ist im Bewilligungsbescheid festzusetzen.

Die Bewilligung ist nach Durchführung einer transparenten, europarechtskonformen Interessentensuche zu vergeben.

Die Glücksspielaufsicht reicht von der Überwachung der Gesellschaftsbeschlüsse im Aufsichtsrat durch behördliche Staatskommissäre über einzelne Bewilligungspflichten im laufenden Betrieb bis zur Überprüfung vor Ort. Die vorgesehene Bewilligungsdauer entspricht der Laufzeit für Spielbanken im Glücksspielgesetz. Sie stellt einerseits einen ausreichenden Amortisationszeitraum für die zu tätigen Investitionen dar. Andererseits trägt sie auch dem Gedanken Rechnung, dass in einem wiederkehrenden Zeitraum eine Neuvergabe und damit eine Öffnung des Zugangs für andere Anbieter möglich ist.

Mit der technischen Anbindung der Automaten und der technischen Möglichkeit der Weiterleitung der übermittelten Datensätze an die Bundesrechenzentrum GmbH wird ein Monitoring erreicht, das dadurch auch eine Abgabekontrolle ermöglicht. Diesbezüglich werden die Vorgaben des Bundesministers für Finanzen einzuhalten sein.

Dem verstärkten Spielerschutz soll insofern Rechnung getragen werden, als die Bewilligungswerberin für ihre Automatenhallen einen oder mehrere Geschäftsleiter zu bestellen hat, die entsprechend fachlich vorgebildet sein müssen und die für die Einhaltung der Maßnahmen dieses Landesgesetzes verantwortlich sind. Weiters sind die Mitarbeiter im Umgang mit Spielsucht

entsprechend zu schulen, wofür ein Konzept vorzulegen ist. Weiters ist ein Konzept über die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen vorzulegen.

Jede Bewilligungswerberin darf nur eine Bewilligung zum Auspielen mit Glücksspielautomaten erhalten. Bei mehreren Bewilligungswerberinnen ist derjenigen Bewilligungswerberin die Bewilligung zu erteilen, die unter Beachtung der Vorschriften dieses Landesgesetzes erwarten lassen, dass sie die Spielerschutzbestimmungen und die Maßnahmen zur Geldwäscheprevention am besten ausüben wird.

Im Bewilligungsbescheid ist die Frist für die Automatenaufstellung festzulegen, dies kann auch zeitlich gestaffelt erfolgen.

Jede Bewilligungsinhaberin muss ihre übertragene Bewilligung ununterbrochen durchführen und auch die im Bewilligungsbescheid angeführte Anzahl der bewilligten Glücksspielautomaten aufstellen. Bei Verzicht auf die Bewilligung oder Zurücklegung der Bewilligung ist der Betrieb noch, innerhalb einer von der Landesregierung festzusetzenden Frist, weiterzuführen, bis eine neue Bewilligung erteilt werden kann.

Da dem Bundesminister für Finanzen nach § 5 Glücksspielgesetz Parteistellung zukommt, ist dieser von jedem Verfahren zu verständigen.

Zu § 4:

§ 4 bietet der Landesregierung die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen der Bewilligungsinhaberin unter Androhung einer Zwangsstrafe (siehe Erläuterungen zu § 23) aufzutragen, den gesetzmäßigen Zustand wiederherzustellen, den Geschäftsleiterinnen oder -leitern die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen oder die Bewilligung zurückzunehmen. Ebenso kann der Bundesminister für Finanzen in diesen Fällen einen Antrag auf die Verhängung von Sanktionen in diesem Sinn stellen.

Zu § 5:

§ 5 regelt wann die Bewilligung erlischt, wie etwa durch Ablauf der Bewilligungsdauer.

Zu § 6:

Für jeden Automatensalon ist eine Standortbewilligung durch die Landesregierung notwendig. Mit der vorgesehenen Regelung über die Einhaltung von Mindestabständen zwischen Spielbanken und Automatensalons mit mehr als 15 Glücksspielautomaten soll eine weitere Maßnahme zum Ausbau des Spielerschutzes gesetzt werden. Automatensalons müssen einen Mindestabstand von

15 Kilometer Luftlinie zum Standort einer Spielbank einhalten. Um eine unerwünschte Konzentration von Glücksspielerinnen und Glücksspielern an einzelnen Orten mit dementsprechend überhitzter Kundenwerbung an diesen Punkten zu vermeiden und die Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer auch davor zu schützen, dass sie von einem unmittelbar in den anderen größeren Automatensalon ziehen, ist weiters vorgesehen, dass im Umkreis von 300 Meter Luftlinie bzw. in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern im Umkreis von 150 Meter Luftlinie kein weiterer Automatensalon mit mehr als 15 Glücksspielautomaten eröffnet werden kann.

Für Automatensalons mit weniger als 15 Glücksspielautomaten ist schließlich von Bedeutung, dass für Automatensalons derselben Bewilligungsinhaberin ein Mindestabstand von 100 Metern Gehweg gilt. Dadurch soll verhindert werden, dass kleine Automatensalons derselben Bewilligungsinhaberin in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander eröffnen und dadurch die Abstandsregelungen umgangen werden.

Zu § 7:

Jeder Standort eines Automatensalons bedarf einer Bewilligung durch die Landesregierung, wobei im Abs. 2 angeführt ist, welche Angaben im Antrag zu machen sind. Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen und jedenfalls mit längstens 15 Jahre zu beschränken. Die Höchstzahl der in diesen Automatensalon aufzustellenden Glücksspielautomaten ist ebenfalls anzugeben, da auf Grund einer Vorgabe in der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 nur Automatensalons mit jeweils mindestens 10 und maximal 50 Automaten zugelassen werden dürfen.

Die verantwortliche Person gehört zur Geschäftsleitung in Bezug auf den Automatensalon und gilt in ihrem Verantwortungsbereich als "Verantwortlicher" gemäß § 9 VStG 1991.

Zu § 8:

Die Einzelaufstellung von Automaten (bis zu drei) muss in Betriebsräumlichkeiten des Gastgewerbes erfolgen, um den Spielerschutz zu gewährleisten.

Zu § 9:

Die Aufstellung und der Betrieb eines Glücksspielautomaten bedarf ebenso der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 zu erteilen. Die Bewilligungsdauer ist zu befristen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist der jeweils zuständigen Strafbehörde mitzuteilen. Die Aufstellung kann sowohl in Automatensalons als auch in Einzelaufstellung mit nicht mehr als drei Glücksspielautomaten pro Betrieb erfolgen.

Zu § 10:

Die Bewilligung erlischt z.B. durch Entfernung des Glücksspielautomaten oder durch Ablauf der Bewilligungsdauer oder bei einer Einzelaufstellung durch Schließung der Betriebsstätte. Jede Entfernung von einem bewilligten Standort ist der Landesregierung anzuzeigen, jede neuerliche Aufstellung auf einem anderen Standort bedarf einer neuerlichen Bewilligung. Weiters bedarf auch jede Änderung und Erweiterung der Spielprogramme und des Spielinhalts einer Bewilligung durch die Landesregierung.

Zu § 11:

Die Spielerschutzbestimmungen des § 25 Abs. 3 Glücksspielgesetz sind sinngemäß anzuwenden. Dies äußert sich insbesondere in einer Verpflichtung zum umfassenden Spielerschutzmonitoring, das gewährleistet, dass in Hinkunft auf ihre Besuchsfrequenz oder ihr Spielverhalten auffällige Spieler eine Handlungsverpflichtung der Bewilligungsinhaberin bzw. ihrer Organe auslösen. Das Warnsystem beginnt mit informativen Beratungsgesprächen und endet mit einer zeitlich begrenzten oder sogar vollständigen Sperre des betroffenen Spielers. Zudem soll der Spieler im Fall des Versagens des Spielerschutzes durch die Bewilligungsinhaberin einen schadenersatzrechtlichen Klagsanspruch auf das Existenzminimum haben. Durch die gesetzliche Unterscheidung zwischen Automatenspiele in Automatenalons und in einer strenger geregelten Einzelaufstellung soll sichergestellt werden, dass ein Spielerschutz nicht unterlaufen werden kann und dadurch eine Professionalisierung der Mitarbeiter im geschulten Umgang mit Spielsucht sowie ein klar geregelter und überwachter Wettbewerb im Bereich verantwortungsvolles Glücksspiel entsteht.

Die Bewilligungsinhaberin hat jedenfalls auch durch ein geeignetes Zugriffssystem sicherzustellen, dass nur volljährige Personen einen Automatenalon besuchen können.

Den Besuchern eines Automatenalons ist das Mitführen technischer Hilfsmittel, die geeignet wären sich oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen, nicht gestattet. Ein Mitführen kann dazu führen, dass die betreffende Person vom Besuch des Automatenalons ausgeschlossen wird. Ein Spielerschutz kann insofern nicht unterlaufen werden, weil eine Sperre auch in einem anderen Automatenalonstandort der Bewilligungsinhaberin wirkt.

Zu § 12:

Die Ausführungen zu § 11 gelten sinngemäß. Einer Spielteilnehmerin und einem Spielteilnehmer wird für die Nutzung an Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung eine eigene Spielerkarte nach Identitätsnachweis ausgestellt. Die Spielerkarte ist nicht übertragbar. Durch die Beschränkung der Tagesspieldauer können die Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer nur eine gewisse maximale Zeitdauer pro Tag das Spielangebot auf Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung nutzen. Dabei

ist automatisch sichergestellt, dass sie auch durch Wechsel des Standorts von Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung die höchstzulässige Tagesspieldauer nicht umgehen.

Zu § 13:

Im § 13 sind die genauen Details und Voraussetzungen für die Spielprogramme und Spielinhalte geregelt, um dem Spielerschutz bestmöglich Rechnung zu tragen. Die maximalen Einsatz- und Gewinn Grenzen für die in Automatensalons aufgestellten Automaten werden entgegen der früheren Regelung im Glücksspielgesetz zwar nominell angehoben, durch das ausdrücklich verankerte Verbot einer Automatikstarttaste sowie von Parallelspielen und durch die Einführung einer Mindestdauer für das einzelne Spiel werden jedoch erstmals transparente, einfach nachvollziehbare und überprüfbare Grenzen im Gesetz bzw. bescheidmäßig vorgeschrieben. Um dem Gedanken des Spielerschutzes noch besser Rechnung zu tragen, werden die vom Glücksspielgesetz vorgegebenen Höchstgrenzen betreffend maximalen Einsatz und maximalen Gewinn in Automatensalons nicht ausgeschöpft. Vielmehr sollen die jeweiligen Werte halbiert werden. Zudem werden flankierend deutlich stärkere Spielerschutzmaßnahmen eingeführt. Spielinhalte mit aggressiven, gewalttätigen, kriminellen oder pornografischen Darstellungen sind ausdrücklich verboten.

In Hinkunft soll auf Grund einer Abkühlungsphase und der Spielerschutzmaßnahmen verhindert werden, dass pathologische Spielerinnen und Spieler mehrere Stunden vor einem Glücksspielautomaten sitzen und das ganze Vermögen verspielen. So ist etwa vorzusehen, dass sich das Gerät nach einer gewissen Zeit automatisch abschaltet und weitere Einsatzleistungen der Spielerin bzw. des Spielers folglich nicht mehr möglich sind. Der Spielerin bzw. dem Spieler an Glücksspielautomaten muss nunmehr auch die mathematisch ermittelte Gewinnausschüttungsquote angezeigt werden. Diese ist für das jeweilige Spielprogramm und die von den Spielteilnehmern gewählte Einsatzgröße gesondert anzuzeigen. Unter der Prämisse einer unendlichen Serie in Einzelspielen soll durch die gegenständliche Regelung gewährleistet werden, dass 85 % bis 95 % (bzw. 82 % bis 92 %) der geleisteten Einsätze an die Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer ausgeschüttet werden. Die Anzeige der Gewinnausschüttungsquote bietet somit der Spielteilnehmerin oder dem Spielteilnehmer eine objektivierte Entscheidungsgrundlage für die Auswahl des Spielprogramms und den von ihr oder ihm zu leistenden Einsatz. Eine Änderung der angegebenen Bandbreite der Gewinnausschüttungsquote ist nur nach Bekanntgabe an die Landesregierung möglich. In jenen Fällen, in denen der Spielteilnehmerin und dem Spielteilnehmer in einem Spielprogramm verschiedene Gewinnchancen zur Auswahl angeboten werden, ist jede Gewinnchance für sich allein zu betrachten. Eine solche einzelne Gewinnchance darf unter der Prämisse einer unendlichen Serie an Einzelspielen nicht über 95 % (bzw. 92 %) liegen.

Zu § 14:

Als Maßnahmen zur Geldwäscheverbeugung sind auf Grund der Regelung des § 5 der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 die Regelungen der §§ 25 Abs. 4 bis 8 und sowie 25a GSpG sinngemäß zu übernehmen. Die Vorschriften des § 25 Abs. 4 und 5 sind bereits im § 11 geregelt worden. Diese Maßnahmen gelten auch bei Einzelaufstellung.

Zu § 15:

Die Pflichten der BewilligungsinhaberIn entsprechen dem Glücksspielgesetz.

Die Pflicht betreffend Werbeauftritte entspricht ebenfalls den Vorgaben des Glücksspielgesetzes und wird nicht unter dem Gesichtspunkt "unlauterer Wettbewerb", sondern unter dem Gesichtspunkt "Spielerschutz" erlassen und fällt unter die Überprüfungsbestimmungen dieses Landesgesetzes.

Zu § 16:

Die Bestimmungen über das Spielgeheimnis gelten bereits für Bundeskonzessionäre. Diese grundsätzliche Bestimmung der Geheimhaltung ändert nichts an den in den besonderen Bestimmungen enthaltenen Verpflichtungen wie z.B. Einholung der Bonitätsauskünfte, Informierung der Geldwäschemeldestelle.

Zu § 17:

§ 26 Glücksspielgesetz regelt die Transparenz der mit Bescheid bewilligten Spiele wie auch die Auflage der Spielbedingungen. Auch Bewilligungsinhaber sollen dieser Transparenzaufgabe Folge leisten müssen.

Zu § 18:

Die Zuständigkeit für Bewilligungsverfahren liegt bei der Landesregierung. Die übrigen Behördenzuständigkeiten (Überprüfung, Strafen) verbleiben bei der Bezirksverwaltungsbehörde und in Städten mit eigenem Statut bei den Bundespolizeidirektionen. Die Koordination dieser Tätigkeit wird von der Oö. Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde durchgeführt, die auch als einheitlicher Ansprechpartner für den Bund auftritt.

Zu § 19:

Die Behörden können sich der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedienen, die an der Vollziehung der §§ 20 und 23 nach Maßgabe des § 19 mitzuwirken haben.

Zu § 20:

Das Überwachungsrecht sowie das Betretungsrecht von Räumlichkeiten steht den Organen der Behörde und den von ihr beigezogenen Sachverständigen zu. Die Überprüfungsbefugnis schließt auch die Überprüfung der Glücksspielautomaten einschließlich der Spielprogramme und Spielinhalte mit ein. Dies kann auch außerhalb des Aufstellungsorts erfolgen.

Da die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen auch für die Überwachung des Glücksspielgesetzes zuständig sind, wird es sinnvoll sein, die Überprüfungsmaßnahmen in einem durchzuführen.

Zu § 21:

Bei Video-Lotterie-Terminals (VLTs) wird die Entscheidung über Gewinn oder Verlust vom Zufallsgenerator eines zentralen Rechners (nicht eigenständig im Automaten selbst) - basierend auf festgelegten und vom Bundesministerium für Finanzen genehmigten Gewinnchancen und Ausschüttungshöhen - getroffen. Die Spielergebnisse werden über Game Controller (Server) an die jeweiligen Terminals gesendet.

Der Zuschlag des Landes wird mit 150 % der Stammabgabe des Bundes festgelegt. Da sich die Stammabgabe des Bundes mit 10 % der Bemessungsgrundlage, das ist das Bruttoeinspielergebnis ohne Umsatzsteuer, errechnet, beträgt der Zuschlag im Ergebnis somit 15 % der Bemessungsgrundlage. Beispiel: Bei einem Bruttoeinspielergebnis je Automat von 6.000 Euro pro Monat ergibt sich eine Automatenabgabe bzw. VLT-Abgabe von 15.000 Euro p.a., davon 60 % bzw. 9.000 Euro für das Land.

Grundsätzlich sind alle VLTs ebenso wie alle für Landesausspielungen verwendeten Glücksspielautomaten verpflichtend an die Bundesrechenzentrum GmbH elektronisch anzubinden (§ 12a Abs. 4 und § 2 Abs. 3 GSpG). Dies gilt aber auf Grund der Übergangsbestimmungen erst ab dem Vorliegen der technischen Möglichkeiten.

Die Ausspielung mit Landesglücksspielautomaten und für elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals (VLTs) ist finanzausgleichsrechtlich in Form der Stammabgabe des Bundes mit einer Zuschlagsabgabe des jeweiligen Landes geregelt. Grundlage für diese Abgabenbesteuerung ist der um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderte Jahresbruttospielbetrag. Der Jahresbruttospielbetrag sind die Einsätze abzüglich der ausgezahlten Gewinne eines Kalenderjahres. Die

Stammabgabe des Bundes beträgt 10 % des Jahresbruttospielertrags. Die Zuschlagsabgabe der Länder darf 150 % der Bundesabgabe nicht übersteigen und ist durch den Landesgesetzgeber zu regeln.

Durch die Festsetzung des Landeszuschlags mit 150 % erfolgt eine Besteuerung im Gesamtausmaß von 25 %. Die Glücksspielabgabe sowohl von den Glücksspielautomaten und von den VLTs wird vom Bund eingehoben, wobei die Erträge aus der Zuschlagsabgabe dem Land überwiesen werden. Die Besonderheit liegt darin, dass das Land (und damit auch die Gemeinden) sowohl am Ertrag der Glücksspielautomaten als auch der VLTs beteiligt ist.

Im Fall der vorsätzlichen oder fahrlässigen Abgabenhinterziehung richtet sich das Strafausmaß nach den Bestimmungen des Öö. Abgabengesetzes.

Zu § 22:

Für die Verteilung der Zuschlagsabgabe für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten und für elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals ist ein Verhältnis von 60 % Land zu 40 % Gemeinden vorgesehen. Die Aufteilung des Abgabenertrags erfolgt nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel führt mit wachsender Gemeindegröße zu höheren Pro-Kopf-Anteilen am Steueraufkommen. Die Begründung liegt darin, dass Gemeinden mit höherer Bevölkerungskonzentration überproportional höhere Kosten bspw. in Form von Theatern, Straßenbahnen) entstehen. Konkret wird die Einwohnerzahl jeder Gemeinde mit einem Vervielfacher multipliziert.

Zu § 23:

§ 23 enthält Strafbestimmungen. Die Höhe der Strafe orientiert sich am Strafraum des Glücksspielgesetzes. Auch der Versuch soll strafbar sein.

Zum Verhältnis Zwangsstrafe nach § 4 und Strafe nach § 23 ist Folgendes festzuhalten:

Zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands können Zwangsstrafen nach § 4 angedroht und verhängt werden. Bei fristgerechter Erfüllung der geforderten Maßnahme wird keine Zwangsstrafe verhängt. Davon zu unterscheiden ist die Strafe, die jedenfalls verhängt wird, weil die gesetzlichen Verpflichtungen verletzt wurden.

In der Regierungsvorlage waren Strafbestimmungen hinsichtlich des bewilligungslosen Betriebes eines Automatensalons, des bewilligungslosen Aufstellens von Glücksspielautomaten und betreffend unzulässige technische Hilfsmittel enthalten. Dazu hat der Bund mitgeteilt, dass diese

Tatbestände vom § 52 des Glücksspielgesetzes erfasst sind und nach dieser Bestimmung zu verfolgen sind. Ebenso können die vorgesehenen Verfallsbestimmungen entfallen, weil bei nichtbewilligten Automaten mit den Sicherungsmaßnahmen des Glücksspielgesetzes (Beschlagnahme, Einziehung) vorgegangen werden muss.

Zu Art. II
Änderung des Oö. Spielapparate- und Wettgesetzes

Zu Z. 1 bis Z. 6 (§§ 1, 2, 3 und 5):

Das Aufstellen von Glücksspielautomaten wird nunmehr im Oö. Glücksspielautomatengesetz geregelt, sodass das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz entsprechend anzupassen ist.

Der gemischte Ausschuss (Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten und Finanzausschuss) beantragt

- 1. der Oberösterreichische Landtag möge diesen Ausschussbericht in die Tagesordnung der Landtagssitzung vom 10. März 2011 aufnehmen,**
- 2. der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über das Aufstellen und den Betrieb von Glücksspielautomaten sowie die Glücksspielautomatenabgabe (Oö. Glücksspielautomatengesetz) erlassen und das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz geändert wird, beschließen.**

Linz, am 10. März 2011

Stanek
Obmann

Affenzeller
Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Landesgesetz über das Aufstellen
und den Betrieb von Glücksspielautomaten sowie die Glücksspielautomatenabgabe
(Oö. Glücksspielautomatengesetz) erlassen und das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz
geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Landesgesetz
über das Aufstellen und den Betrieb
von Glücksspielautomaten sowie die Glücksspielautomatenabgabe
(Oö. Glücksspielautomatengesetz)

INHALTSVERZEICHNIS

1. HAUPTSTÜCK
AUSSPIELUNGEN MIT GLÜCKSSPIELAUTOMATEN

1. ABSCHNITT
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. ABSCHNITT
BEWILLIGUNGSVERFAHREN

- § 3 Ausspielbewilligung
- § 4 Herstellung des gesetzmäßigen Zustands
- § 5 Erlöschung der Ausspielbewilligung
- § 6 Automatensalons
- § 7 Bewilligung des Standorts für Automatensalons
- § 8 Einzelaufstellung
- § 9 Bewilligung von Glücksspielautomaten
- § 10 Änderung und Erlöschen der Bewilligung von Glücksspielautomaten

**3. ABSCHNITT
SPIELERSCHUTZ UND GELDWÄSCHEVORBEUGUNG**

- § 11 Automatensalonbesucher
- § 12 Maßnahmen bei Einzelaufstellung
- § 13 Spielverlauf und Spielprogramme
- § 14 Maßnahmen zur Geldwäscheverbeugung

**4. ABSCHNITT
BEGLEITENDE MASSNAHMEN**

- § 15 Pflichten der Bewilligungsinhaberin
- § 16 Spielgeheimnis
- § 17 Besuchs- und Spielordnung

**5. ABSCHNITT
BEHÖRDEN UND BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN**

- § 18 Behörden
- § 19 Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung
- § 20 Überprüfung

**2. HAUPTSTÜCK
GLÜCKSSPIELAUTOMATENABGABE**

- § 21 Erhebung eines Zuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe
- § 22 Teilung des Ertrags

**3. HAUPTSTÜCK
STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 23 Allgemeine Strafbestimmungen
- § 24 Schlussbestimmungen

1. HAUPTSTÜCK AUSSPIELUNGEN MIT GLÜCKSSPIELAUTOMATEN

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz regelt Ausspielungen mit Glücksspielautomaten nach Maßgabe des § 5 des Glücksspielgesetzes im Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich an ortsfesten, öffentlich zugänglichen Betriebsstätten in Automatensalons oder in Einzelaufstellung.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes insbesondere in den Angelegenheiten des Glücksspielmonopols berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(3) Das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 und das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes sind:

1. **Glücksspiel:** ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt;
2. **Glücksspielautomat:** eine technische Vorrichtung zur Durchführung von Glücksspielen;
3. **Ausspielung:** ein Glücksspiel, das eine Unternehmerin bzw. ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und bei dem Spielerinnen oder Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und bei dem vom Unternehmer, von Spielerinnen oder Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt (Gewinn) wird, sofern es sich nicht um eine Warenausspielung gemäß § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes handelt;
4. **Ausspielung mit Glücksspielautomaten:** eine Ausspielung, bei der die Entscheidung über das Spielergebnis nicht zentralseitig erfolgt, sondern durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung im Glücksspielautomaten selbst;
5. **Automatensalon:** eine ortsfeste, öffentlich zugängliche Betriebsstätte mit mindestens 10 und höchstens 50 Glücksspielautomaten;
6. **Vertragspartnerin bzw. Vertragspartner:** eine Person, in deren Betriebsräumlichkeiten eine Einzelaufstellung von Glücksspielautomaten erfolgt;

7. **Betriebsräumlichkeit:** eine Räumlichkeiten, für die eine aufrechte Betriebsanlagen-genehmigung für die Ausübung der Gastgewerbeberechtigung vorliegt;
8. **Einzelaufstellung:** die Aufstellung und der Betrieb von bis zu drei Glücksspielautomaten in derselben Betriebsräumlichkeit.

2. ABSCHNITT BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 3 Auspielbewilligung

(1) Die Auspielung mit Glücksspielautomaten darf nur mit Bewilligung der Landesregierung erfolgen. Insgesamt dürfen drei Bewilligungen zum Aufstellen und Betrieb von Glücksspielautomaten im Bundesland Oberösterreich erteilt werden. Die Bewilligungserteilung erfolgt nach vorheriger öffentlicher und transparenter Interessentensuche durch die Landesregierung.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 darf nur einer juristischen Person erteilt werden, die

1. eine Kapitalgesellschaft mit einem Aufsichtsrat ist,
2. keine Gesellschafter hat, die über einen beherrschenden Einfluss verfügen und durch deren Einfluss eine Zuverlässigkeit in ordnungspolitischer Hinsicht nicht gewährleistet ist,
3. über ein eingezahltes Stamm- oder Grundkapital von mindestens 8.000 Euro je betriebsberechtigtem Glücksspielautomaten verfügt, wobei die rechtmäßige Mittelherkunft in geeigneter Art und Weise nachzuweisen ist und die Mittel mit einem Haftungsbetrag von zumindest 20 % des Mindeststamm- oder Mindestgrundkapitals sicherzustellen sind,
4. eine oder mehrere Geschäftsleiterinnen bzw. einen oder mehrere Geschäftsleiter bestellt, die auf Grund entsprechender Vorbildung fachlich geeignet sind, über die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen verfügen und gegen die kein Ausschließungsgrund nach § 13 Gewerbeordnung 1994 vorliegt,
5. eine Konzernstruktur vorweist, die eine wirksame Aufsicht über die Bewilligungsinhaberin nicht behindert,
6. Maßnahmen vorsieht, die gemäß § 2 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes eine über einen Zentralcomputer vernetzte Durchführung der Abrechnung von Glücksspielautomaten und die Sicherstellung der verpflichtenden elektronischen Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH ermöglichen,
7. ein Konzept über die Schulung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Umgang mit Spielsucht und über die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Spielerschutz-einrichtungen vorweist,
8. ein Konzept über ein Kontrollsystem und die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen von der Spielinformation bis zur Spielersperre abhängig vom Ausmaß der Besuche und der Spielzeiten der Spielerinnen und Spieler vorlegt sowie
9. ein Entsenderecht des Bundesministers für Finanzen für einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter mit Kontrollrechten im Sinn des § 76 Bankwesengesetz vorsieht.

(3) Die Bewilligung ist schriftlich mit Bescheid zu erteilen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen sein, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist und insbesondere der Sicherung der Entrichtung der Abgaben, der Einhaltung der Bestimmungen über den Spielerschutz, der Geldwäschevorbeugung sowie der Aufsicht dient. Unter diesen Voraussetzungen können auch nachträglich Auflagen vorgeschrieben werden. Im Bewilligungsbescheid ist insbesondere festzusetzen:

1. die Dauer der Bewilligung; diese ist mit längstens 15 Jahren zu begrenzen;
2. die Höhe und Art der zu leistenden Sicherstellung;
3. die Anzahl der zulässigen Glücksspielautomaten sowie die Frist für ihre Aufstellung;
4. die Einhaltung der Maßnahmen zum Spielerschutz, der Geldwäschevorbeugung und der Aufsicht;
5. eine Betriebspflicht.

(4) Bei der Anzahl gemäß Abs. 3 Z. 3 darf ein höchstzulässiges Verhältnis von einem Glücksspielautomat pro 1.200 Einwohner insgesamt im Bundesland Oberösterreich nicht überschritten werden. Die Einwohnerzahl des Bundeslandes Oberösterreich bestimmt sich nach dem für den jeweiligen Finanzausgleich von der Bundesanstalt Statistik Österreich zuletzt festgestellten und kundgemachten Ergebnis der Statistik des Bevölkerungsstands oder der Volkszählung zum Stichtag 31. Oktober, wobei das zuletzt kundgemachte Ergebnis zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung maßgeblich ist.

(5) Treten mehrere Bewilligungswerberinnen, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen, gleichzeitig auf, so hat die Landesregierung derjenigen Bewilligungswerberin den Vorzug zu geben, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 Z. 4, 5, 7 und 8 am besten erfüllt.

(6) Die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, die ihr übertragene Bewilligung ununterbrochen und unter vollständiger Aufstellung aller bewilligten Glücksspielautomaten durchzuführen. Bei Verzicht auf die erteilte Bewilligung oder Zurücklegung der Bewilligung nach Beginn der Betriebsaufnahme hat die Bewilligungsinhaberin die Ausspielung mit Glücksspielautomaten während einer von der Landesregierung mit längstens einem Jahr festzusetzenden Frist weiter zu betreiben. Die Frist ist so zu bestimmen, dass mit ihrem Ablauf eine neue Bewilligungsinhaberin die Ausspielung mit Glücksspielautomaten durchführen kann.

(7) Die Landesregierung hat den Bundesminister für Finanzen von jedem Bewilligungsverfahren betreffend eine Ausspielbewilligung unverzüglich zu verständigen.

(8) Die Behörde kann nachträglich Auflagen vorschreiben, wenn dies zur Einhaltung des Spielerschutzes oder zur Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH erforderlich ist.

§ 4

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Liegen nach Erteilung der Bewilligung die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht mehr vor oder verletzt die Bewilligungsinhaberin Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder die im Bewilligungsbescheid erlassenen Auflagen, so hat die Landesregierung

1. der Bewilligungsinhaberin unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den entsprechenden Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben und im Interesse der Spielteilnehmerinnen bzw. Spielteilnehmer angemessen ist,
2. im Wiederholungsfall der zuständigen Geschäftsleiterin bzw. dem zuständigen Geschäftsleiter der Bewilligungsinhaberin die Geschäftsleitung ganz oder teilweise zu untersagen,
3. die Bewilligung zurückzunehmen, wenn andere Maßnahmen nach diesem Landesgesetz die Funktionsfähigkeit der Spieldurchführung nicht sicherstellen können, insbesondere jedoch bei mehrmaligen Verstößen gegen Bestimmungen zum Spielerschutz.

(2) Bei Verstoß einer Bewilligungsinhaberin gegen die in diesem Landesgesetz genannten Verpflichtungen oder gegen die Auflagen in den Bewilligungsbescheiden sowie gegen die Verpflichtungen aus der elektronischen Datenübermittlung kann der Bundesminister für Finanzen einen Antrag auf die Verhängung von Sanktionen im Sinn des Abs. 1 durch die Landesregierung stellen.

§ 5

Erlöschung der Ausspielbewilligung

Die Bewilligung erlischt

1. durch Ablauf der Bewilligungsdauer oder
2. durch Zurücklegung der oder Verzicht auf die Bewilligung nach Ablauf der im § 3 Abs. 6 gesetzten Frist oder
3. mit dem Enden des Bestehens der Rechtsform der Bewilligungsinhaberin oder
4. durch Zurücknahme der Bewilligung.

§ 6

Automatensalons

(1) Bei Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons ist unbeschadet sonstiger Bewilligungen eine Standortbewilligung durch die Landesregierung erforderlich.

(2) Automatensalons mit mehr als 15 Glücksspielautomaten müssen zum Standort einer Spielbank im Sinn des Glücksspielgesetzes mindestens 15 Kilometer Luftlinie entfernt sein; zudem dürfen im Umkreis von 300 Metern oder in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern von 150 Metern Luftlinie eines Automatensalons mit mehr als 15 Glücksspielautomaten keine weiteren

Automatensalons mit mehr als 15 Glücksspielautomaten eröffnet werden; schließlich muss zwischen Automatensalons derselben Bewilligungsinhaberin jedenfalls ein Mindestabstand von 100 Metern Gehweg eingehalten werden. Die Einwohnerzahl der Gemeinden richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Ergebnis der letzten Volkszählung.

§ 7

Bewilligung des Standorts für Automatensalons

(1) Eine Standortbewilligung für einen Automatensalon kann nur einer Inhaberin einer Ausspielbewilligung erteilt werden.

(2) Der Antrag auf Bewilligung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift der zuständigen Geschäftsleiterin oder des zuständigen Geschäftsleiters;
2. die Anschrift des Standorts sowie der Nachweis, dass keine Bestimmungen gemäß § 6 verletzt werden;
3. die Betriebszeiten;
4. die Höchstzahl der aufzustellenden Glücksspielautomaten.

(3) Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen sein, wenn dies dem öffentlichen Interesse, insbesondere der Sicherung der Entrichtung der Abgaben, der Einhaltung der Bestimmungen über den Spielerschutz, der Geldwäscheprevention sowie der Aufsicht dient. Im Bewilligungsbescheid ist insbesondere festzusetzen:

1. die Dauer der Bewilligung; diese ist mit längstens 15 Jahren zu begrenzen;
2. die Höchstzahl der aufzustellenden Glücksspielautomaten;
3. die Betriebszeiten;
4. die Verpflichtung, diese Automaten in der Höchstzahl aufzustellen und zu betreiben.

(4) Vor Erteilung einer Bewilligung ist die zuständige Standortgemeinde zu hören.

(5) Eine Abschrift jedes Bewilligungsbescheids ist von der Landesregierung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser, sowie dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich zu übermitteln.

(6) Die Bewilligung erlischt durch

1. den Ablauf der Bewilligungsdauer oder
2. die Auflassung des Standorts oder
3. das Erlöschen der Ausspielbewilligung der Bewilligungsinhaberin.

(7) Jede Auflassung eines bewilligten Standorts ist von der Bewilligungsinhaberin der Landesregierung zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor der geplanten Auf-

lassung zu erfolgen. Die Landesregierung hat zeitgerecht vor dem Erlöschen einer Standortbewilligung die Behörden gemäß Abs. 5 zu verständigen.

(8) Die zuständige Geschäftsleiterin bzw. der zuständige Geschäftsleiter ist verpflichtet, während der Betriebszeiten des Automatenalons persönlich anwesend zu sein und für den Fall der Abwesenheit eine oder mehrere verantwortliche Personen zu bestellen und deren Verantwortungsbereich festzulegen.

(9) Als verantwortliche Person darf nur bestellt werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Z. 4 erfüllt und
2. der Bestellung nachweislich zugestimmt hat.

(10) Die Bestellung einer verantwortlichen Person ist der Landesregierung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 8 und über den festgelegten Verantwortungsbereich anzuschließen. Stellt die Landesregierung fest, dass die Voraussetzung für die Bestellung nicht oder nicht mehr vorliegen, ist die Bestellung durch Bescheid zu untersagen.

§ 8 Einzelaufstellung

Die Einzelaufstellung ist nur in Betriebsräumlichkeiten einer Person zulässig, die eine aufrechte Gastgewerbeberechtigung nach § 111 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 hat.

§ 9 Bewilligung von Glücksspielautomaten

(1) Die Aufstellung und der Betrieb eines Glücksspielautomaten in Automatenalons oder in Einzelaufstellung bedarf einer Bewilligung der Landesregierung. Die Adresse des Automatenalons, bei Einzelaufstellung die Adresse der Betriebsräumlichkeiten sowie der Name der Vertragspartnerin bzw. des Vertragspartners, sind dem Antrag auf Bewilligung beizulegen.

(2) Die Bewilligung zur Aufstellung eines Glücksspielautomaten einschließlich seiner Spielprogramme und der Spielinhalte ist zu erteilen, wenn

1. ein Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder einer in einem Vertragsstaat des EWR akkreditierten Organisation zur Zertifizierung von Glücksspielprodukten vorgelegt wird, dass der Glücksspielautomat sowie jedes einzelne Spielprogramm und jeder Spielinhalt den im § 13 dieses Gesetzes geregelten Voraussetzungen entspricht,
2. der Glücksspielautomat mit einer Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer ausgestattet ist,

3. die für die Bewilligungswerberin festgelegte höchstzulässige Anzahl von Glücksspielautomaten nicht überschritten wird,
4. die im Bewilligungsbescheid für den Automatensalon, in dem der Glücksspielapparat betrieben und aufgestellt wird, höchstzulässige Anzahl nicht überschritten wird,
5. bei Einzelaufstellung die höchstzulässige Anzahl von drei Glücksspielautomaten in den Betriebsräumlichkeiten einer Vertragspartnerin bzw. eines Vertragspartners nicht überschritten wird,
6. der Nachweis der technischen Möglichkeit der elektronischen Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH vorliegt.

(3) Zur Sicherstellung der für die Bewilligung von Glücksspielautomaten erforderlichen Voraussetzungen kann diese auch mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Bewilligungsdauer darf 15 Jahre nicht übersteigen.

(4) Die Behörde kann nachträglich Auflagen vorschreiben, wenn dies zur Einhaltung des Spielerschutzes oder zur Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH erforderlich ist.

(5) Eine Abschrift jedes Bewilligungsbescheids ist von der Landesregierung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser, sowie dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich zu übermitteln.

(6) Der Zeitpunkt der Aufstellung und der erstmaligen Inbetriebnahme eines bewilligten Glücksspielautomaten ist von der Bewilligungsinhaberin der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser, sowie dem Bundesminister für Finanzen zeitgerecht vor der Inbetriebnahme zu melden.

§ 10

Änderung und Erlöschen der Bewilligung von Glücksspielautomaten

(1) Jede Änderung oder Erweiterung der Spielprogramme ist der Landesregierung unter Vorlage eines Gutachtens im Sinn des § 9 vor Inbetriebnahme anzuzeigen und bedarf einer Bewilligung durch die Landesregierung. Diese Anzeige ist nicht erforderlich, wenn lediglich ein in der Bewilligung angeführtes Spielprogramm gegen ein anderes in der Bewilligung angeführtes Spielprogramm ausgewechselt wird.

(2) Die Bewilligung erlischt durch

1. den Ablauf der Bewilligungsdauer oder
2. die Entfernung des Glücksspielautomaten oder
3. das Erlöschen der Standortbewilligung bei Automatensalons oder
4. die Schließung der Betriebsstätte bei Einzelaufstellung oder
5. das Erlöschen der Ausspielbewilligung der Bewilligungsinhaberin.

(3) Die Bewilligungsinhaberin hat jede Entfernung eines bewilligten Glücksspielautomaten von seinem Standort der Landesregierung vor der Entfernung bekanntzugeben.

(4) Die Landesregierung hat jede Änderung oder jedes Erlöschen der Bewilligung von Glücksspielautomaten der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser, sowie dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich bekanntzugeben.

3. ABSCHNITT SPIELERSCHUTZ UND GELDWÄSCHEVORBEUGUNG

§ 11

Automatensalonbesucher

(1) Der Besuch eines Automatensalons ist nur volljährigen Personen gestattet, die ihre Volljährigkeit durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben, der den Anforderungen des § 40 Abs. 1 Bankwesengesetz entspricht. Die Geschäftsleitung eines Automatensalons hat die Identität der Besucherin bzw. des Besuchers und die Daten des amtlichen Lichtbildausweises, mit dem diese Identität nachgewiesen wurde, festzuhalten und diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Ein entsprechendes Zutrittssystem ist einzurichten, welches auch eine Kontrolle der Spielzeiten ermöglicht.

(2) Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in einem Automatensalon verboten. Personen in Uniform haben nur in Ausübung ihres Dienstes oder mit Zustimmung der Geschäftsleitung Zutritt.

(3) Die Geschäftsleitung eines Automatensalons kann Personen ohne Angabe von Gründen vom Besuch des Automatensalons ausschließen. Die Geschäftsleitung hat ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit zumindest einer Spielerschutz Einrichtung im Umgang mit Spielsucht wiederkehrend alle drei Jahre zu schulen.

(4) Entsteht bei einer Spielerin oder einem Spieler die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität ihrer bzw. seiner Teilnahme am Spiel für den Zeitraum, in welchem sie bzw. er mit dieser Intensität und Häufigkeit spielt, das Existenzminimum gefährden, hat die Geschäftsleitung wie folgt vorzugehen:

1. Es sind Auskünfte bei einer unabhängigen Einrichtung einzuholen, die Bonitätsauskünfte erteilt. Wird durch diese Auskünfte die begründete Annahme, dass die fortgesetzte und unveränderte Teilnahme am Spiel das konkrete Existenzminimum dieser Spielerin bzw. dieses Spielers gefährdet, bestätigt, hat die Bewilligungsinhaberin durch besonders geschulte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit der Spielteilnehmerin bzw. dem Spielteilnehmer ein Beratungsgespräch zu führen, in welchem die Spielteilnehmerin bzw. der Spielteilnehmer auf die Gefahren der Spielteilnahme und der möglichen Gefährdung des

Existenzminimums hingewiesen wird und sind der Spielteilnehmerin bzw. dem Spielteilnehmer Informationen über Beratungseinrichtungen anzubieten. Nimmt die Spielteilnehmerin bzw. der Spielteilnehmer trotz dieses Beratungsgesprächs unverändert häufig und intensiv am Spiel teil oder verweigert sie bzw. er dieses Beratungsgespräch, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, ihr bzw. ihm den Besuch dieses sowie sämtlicher von der Bewilligungswerberin betriebenen Automatensalons dauernd oder auf eine bestimmte Zeit zu untersagen oder die Anzahl der Besuche einzuschränken.

2. Ist die Einholung unabhängiger Bonitätsauskünfte nicht möglich oder sind diese nicht aussagekräftig, so hat die Geschäftsleitung durch besonders geschulte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit der Spielteilnehmerin bzw. dem Spielteilnehmer ein Beratungsgespräch zu führen, in welchem die Spielteilnehmerin bzw. der Spielteilnehmer auf die Gefahren der Spielteilnahme und der möglichen Gefährdung des Existenzminimums hingewiesen wird und sind der Spielteilnehmerin bzw. dem Spielteilnehmer Informationen über Beratungseinrichtungen anzubieten. Im Anschluss daran ist die Spielteilnehmerin bzw. der Spielteilnehmer zu befragen, ob ihre bzw. seine Einkommens- und Vermögenssituation derart ist, dass durch ihre bzw. seine Teilnahme am Spiel ihr bzw. sein konkretes Existenzminimum gefährdet ist. Wird durch das Beratungsgespräch und die Befragung der Spielteilnehmerin bzw. der Spielteilnehmer über eine allfällige Gefährdung ihres bzw. seines Existenzminimums die begründete Annahme bestätigt, dass die fortgesetzte und nach Häufigkeit und Intensität unveränderte Teilnahme am Spiel ihr bzw. sein konkretes Existenzminimum gefährden würde, oder verweigert die Spielteilnehmerin bzw. der Spielteilnehmer das Beratungsgespräch oder die Auskunft, ob eine Gefährdung ihres bzw. seines Existenzminimums vorliegt, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, ihr bzw. ihm den Besuch des Automatensalons dauernd oder auf eine bestimmte Zeit zu untersagen oder die Anzahl der Besuche einzuschränken.

(5) Eine über die Einholung der unabhängigen Bonitätsauskünfte, das Beratungsgespräch oder die Befragung der Spielteilnehmerin bzw. des Spielteilnehmers hinausgehende Überprüfungs- und Nachforschungspflicht der Geschäftsleitung besteht nicht.

(6) Verletzt die Geschäftsleitung ihre vorgeschriebenen Pflichten und beeinträchtigt die Spielteilnehmerin bzw. der Spielteilnehmer durch die deshalb unveränderte Teilnahme am Spiel ihr bzw. sein konkretes Existenzminimum, haftet die Bewilligungsinhaberin für die dadurch während der unveränderten Teilnahme am Spiel eintretenden Verluste. Die Haftung ist der Höhe nach mit der Differenz zwischen dem nach Verlusten das Existenzminimum unterschreitenden Nettoeinkommen der Spielerin bzw. des Spielers unter Berücksichtigung seines liquidierbaren Vermögens einerseits und dem Existenzminimum andererseits abschließend beschränkt; höchstens beträgt der Ersatz das konkrete Existenzminimum.

(7) Die Haftung ist innerhalb von drei Jahren nach dem jeweiligen Verlust gerichtlich geltend zu machen. Die Haftung der Bewilligungsinhaberin besteht nicht, sofern die Spielerin oder der Spieler bei der Befragung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder wenn der Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Pflichten nur leichte Fahrlässigkeit vorwerfbar ist. Die

Haftung besteht jedoch, wenn die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben offensichtlich ist.

(8) Den Besucherinnen bzw. Besuchern eines Automatensalons ist das Mitführen technischer Hilfsmittel, die geeignet sind, sich oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen, nicht gestattet.

(9) Ergeben sich begründete Anhaltspunkte dafür, dass eine Person technische Hilfsmittel im Sinn des Abs. 8 mit sich führt, so hat die Geschäftsleitung diese vom Besuch des Automatensalons auszuschließen.

§ 12

Maßnahmen bei Einzelaufstellung

(1) Die Bewilligungsinhaberin hat durch ein Identifikationssystem sicherzustellen, dass an den Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung nur volljährige Personen spielen, die ihre Volljährigkeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen haben. Dieses System muss auch eine zeitliche Begrenzung der Spielzeiten an den Glücksspielautomaten ermöglichen. Die Glücksspielautomaten dürfen nur in Räumlichkeiten aufgestellt werden, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben.

(2) Die Bewilligungsinhaberin oder deren Vertragspartnerin bzw. Vertragspartner haben für jede Spielteilnehmerin und jeden Spielteilnehmer eine laufend nummerierte Spielerkarte zur Einhaltung der höchstzulässigen Tagesspieldauer auszustellen, auf der der Name der Bewilligungsinhaberin sowie Name, Geburtsdatum und Lichtbild der Spielteilnehmerin bzw. des Spielteilnehmers sowie das (Erst-) Ausstellungsdatum angebracht sind; dabei ist sicherzustellen, dass pro Spielerin bzw. Spieler nur jeweils eine Spielerkarte ausgestellt ist, oder, wenn mehrere Spielerkarten für eine Spielerin bzw. einen Spieler ausgestellt wurden, jeweils nur eine Spielerkarte für eine Spielerin bzw. einen Spieler gültig ist, und nur diese Spielerkarte zur Teilnahme am Spiel berechtigt; die Dauer der bereits absolvierten Spielteilnahmen muss bei Ausstellung einer neuen Spielerkarte für eine Spielteilnehmerin bzw. einen Spielteilnehmer auf diese Spielerkarte übertragen werden.

(3) Entsteht bei einer Spielerin bzw. einem Spieler die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität ihrer bzw. seiner Teilnahme am Spiel für den Zeitraum, in welchem sie bzw. er mit dieser Intensität und Häufigkeit spielt, das Existenzminimum gefährden, hat die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner der Bewilligungsinhaberin dies zu melden. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 bis 7 gelten sinngemäß.

(4) Der Spielteilnehmerin bzw. dem Spielteilnehmer ist das Mitführen technischer Hilfsmittel, die geeignet sind, sich oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen, nicht gestattet.

(5) Ergeben sich begründete Anhaltspunkte dafür, dass eine Person technische Hilfsmittel im Sinn des Abs. 4 mit sich führt, so hat die BewilligungsinhaberIn oder deren VertragspartnerIn bzw. Vertragspartner diese Person vom Spiel an den aufgestellten Glücksspielautomaten auszuschließen.

§ 13

Spielverlauf und Spielprogramme

(1) Die BewilligungsinhaberIn hat für einen spielerschutzorientierten Spielverlauf Sorge zu tragen. Ein Spielerschutz orientierter Spielverlauf besteht bei Aufstellung in Automatensalons, wenn

1. die vermögenswerte Leistung der SpielteilnehmerInnen bzw. Spielteilnehmer höchstens 5 Euro pro Spiel beträgt,
2. die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 5.000 Euro pro Spiel nicht überschreiten,
3. jedes Spiel zumindest zwei Sekunden dauert und von den SpielteilnehmerInnen bzw. Spielteilnehmern gesondert ausgelöst wird,
4. keine parallel laufenden Spiele auf einem Glücksspielautomaten spielbar sind, wobei aber Einsätze auf mehreren Gewinnlinien des Spieles erlaubt sind, wenn die vermögenswerte Leistung pro Spiel weder den Höchsteinsatz nach Z. 1 übersteigt, noch der erzielbare Höchstgewinn nach Z. 2 überschritten wird,
5. eine Einsatz- oder Gewinnsteigerung oder Vervielfachung über den Höchsteinsatz nach Z. 1 oder Höchstgewinn nach Z. 2 mit vor oder nach dem Spiel oder während des Spiels durchgeführten Begleitspielen nicht möglich ist,
6. keine Jackpots ausgespielt werden,
7. nach zwei Stunden ununterbrochener Spieldauer einer Spielteilnehmerin bzw. eines Spielteilnehmers der Glücksspielautomat abschaltet (Abkühlungsphase) und
8. das Spielen auf Glücksspielautomaten nur höchstens für drei Stunden je Spielerin bzw. Spieler innerhalb von 24 Stunden erlaubt ist (höchstzulässige Tagesspieldauer).

(2) Ein spielerschutzorientierter Spielverlauf besteht bei Aufstellung in den Betriebsräumlichkeiten einer Vertragspartnerin bzw. eines Vertragspartners, wenn

1. die vermögenswerte Leistung der SpielerInnen bzw. Spieler höchstens 1 Euro pro Spiel beträgt,
2. die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 1.000 Euro pro Spiel nicht überschreiten,
3. jedes Spiel zumindest zwei Sekunden dauert und von den SpielteilnehmerInnen bzw. Spielteilnehmern gesondert ausgelöst wird,
4. keine parallel laufenden Spiele auf einem Glücksspielautomaten spielbar sind, wobei aber Einsätze auf mehreren Gewinnlinien des Spiels erlaubt sind, wenn die vermögenswerte Leistung pro Spiel weder den Höchsteinsatz nach Z. 1 übersteigt noch der erzielbare Höchstgewinn nach Z. 2 überschritten wird,

5. eine Einsatz- oder Gewinnsteigerung oder Vervielfachung über den Höchsteinsatz nach Z. 1 oder Höchstgewinn nach Z. 2 mit vor oder nach dem Spiel oder während des Spieles durchgeführten Begleitspielen nicht möglich ist,
6. keine Jackpots ausgespielt werden und
7. das Spielen auf Glücksspielautomaten nur höchstens für 3 Stunden je Spielerin bzw. Spieler innerhalb von 24 Stunden möglich ist (höchstzulässige Tagesspieldauer).

(3) Während der Abkühlphase gemäß Abs. 1 Z. 7 dürfen weder Einsätze angenommen noch Gewinne erzielt werden. Die Auszahlung des bisherigen Gewinn Guthabens ist davon nicht betroffen. Der Eintritt der Abkühlphase ist am Display des Glücksspielautomaten zeitgerecht in geeigneter Form anzukündigen.

(4) Die mathematisch ermittelte Gewinnausschüttungsquote des jeweiligen Spielprogramms bei der gewählten Einsatzgröße ist am Glücksspielautomaten anzuzeigen, wobei diese ausgehend von einer unendlichen Serie an Einzelspielen in Automaten Salons in einer Bandbreite von 85 % bis 95 %, bei Einzelaufstellung in einer Bandbreite von 82 % bis 92 % liegen muss und nur nach vorheriger Bekanntgabe an die Landesregierung geändert werden darf. Werden der Spielteilnehmerin bzw. dem Spielteilnehmer in einem Spielprogramm verschiedene Gewinnchancen zur Auswahl angeboten, so darf keine dieser Gewinnchancen für sich alleine betrachtet, ausgehend von einer unendlichen Serie an Einzelspielen, bei Aufstellung in Automaten Salons über 95 %, bei Einzelaufstellung über 92 % liegen.

(5) Spielinhalte mit aggressiven, gewalttätigen, kriminellen, rassistischen oder pornografischen Darstellungen sind verboten.

(6) Die Bewilligungsinhaberin hat sicherzustellen, dass jede Spielerin und jeder Spieler jederzeit in eine deutsche Fassung der Spielbeschreibungen aller Spiele der Glücksspielautomaten Einsicht nehmen kann.

§ 14

Maßnahmen zur Geldwäscheverbeugung

(1) Die Bewilligungsinhaberin, die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter und die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner haben jeder Tätigkeit und jeder Transaktion besondere Aufmerksamkeit zu widmen und schriftlich festzuhalten, deren Art ihres Erachtens besonders nahe legt, dass sie mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnte. Ergibt sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme,

1. dass eine Transaktion einer Besucherin bzw. eines Besuchers in einem Automaten Salon oder den Betriebsräumlichkeiten der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners der Geldwäscherei dient, oder
2. dass die Besucherin bzw. der Besucher des Automaten Salons oder den Betriebsräumlichkeiten einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b Strafgesetzbuch angehört

oder eine Transaktion der Besucherin bzw. des Besuchers im Automatenalon oder in den Betriebsräumlichkeiten der Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d Strafgesetzbuch dient, so hat die BewilligungsinhaberIn unverzüglich die Geldwäschemeldestelle (§ 4 Bundeskriminalamtgesetz) in Kenntnis zu setzen. In diesen Fällen dürfen laufende Transaktionen bis zur Entscheidung der Geldwäschemeldestelle nicht abgewickelt werden. § 41 Abs. 1 bis 4, 7 und 8 Bankwesengesetz sind sinngemäß auf die BewilligungsinhaberIn nach Maßgabe der gemäß Richtlinie 2005/60/EG, ABl. Nr. L 309 vom 25.11.2005, S. 15, für Kasinos geltenden Pflichten anzuwenden.

(2) Ergibt sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass die Besucherin bzw. der Besucher eines Automatenalons oder einer Betriebsräumlichkeit mit Einzelaufstellung nicht auf eigene Rechnung handelt, so hat die BewilligungsinhaberIn bzw. die GeschäftsleiterIn oder der Geschäftsleiter die Besucherin bzw. den Besucher aufzufordern, die Identität des Treugebers unter sinngemäßer Anwendung des § 40 Abs. 2 Bankwesengesetz nachzuweisen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Identitätsnachweis ungenügend, so ist der Besuch des Automatenalons bzw. das Spiel an den Glücksspielautomaten in den Betriebsräumlichkeiten zu untersagen und die Geldwäschemeldestelle in Kenntnis zu setzen.

(3) Ergibt sich bei der für die Überprüfung zuständigen Behörde der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass eine Transaktion der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient, so hat sie die Geldwäschemeldestelle hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Die BewilligungsinhaberIn hat zur Vorbeugung und Verhinderung von Transaktionen, die mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, § 41 Abs. 4 Bankwesengesetz nach Maßgabe der gemäß Richtlinie 2005/60/EG, ABl. Nr. L 309 vom 25.11.2005, S. 15, für Kasinos geltenden Pflichten sinngemäß anzuwenden. Die Geldwäschemeldestelle hat der BewilligungsinhaberIn Zugang zu aktuellen Informationen über Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und über Anhaltspunkte zu verschaffen, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen.

4. ABSCHNITT BEGLEITENDE MASSNAHMEN

§ 15

Pflichten der BewilligungsinhaberIn

(1) Sämtliche Glücksspielautomaten sind von der BewilligungsinhaberIn verpflichtend gemäß § 2 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes an die Bundesrechenzentrum GmbH elektronisch anzubinden. Die Abrechnung ist von der BewilligungsinhaberIn über einen Zentralcomputer vernetzt durchzuführen.

(2) Die Bewilligungsinhaberin hat sicherzustellen, dass

1. keine anderen Glücksspiele in Automatensalons oder in Einzelaufstellung als solche der Bewilligungsinhaberin angeboten werden,
2. Glücksspielautomaten keine anderen Funktionseigenschaften haben als jene, die in einem am Aufstellungsort aufliegenden technischen Handbuch angegeben und beschrieben sind,
3. bei Werbeauftritten ein verantwortungsvoller Maßstab eingehalten wird.

(3) Gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen äußere elektromagnetische, elektrostatische oder durch Radiowellen hervorgerufene Einflüsse hat die Bewilligungsinhaberin eine entsprechende Sicherung zu installieren.

(4) Die Bewilligungsinhaberin hat Rahmenspielbedingungen aufzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Auf Nachfrage hat sie diese an den Standorten den Spielerinnen und Spielern kostenfrei auszuhändigen.

(5) Die Bewilligungsinhaberin hat dem Bundesminister für Finanzen über Spenden an einzelne Spendenempfänger von mehr als 10.000 Euro im Kalenderjahr bis zum 15. März des Folgejahres jährlich zu berichten.

(6) Die Bewilligungsinhaberin hat im Fall einer Sperre einer Person in Automatensalons auch das Spiel dieser Person an ihren Automaten in Einzelaufstellung zu sperren und umgekehrt.

§ 16 Spielgeheimnis

(1) Die Bewilligungsinhaberin, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Beschäftigte und Vertragspartnerinnen und Vertragspartner haben über die Spielerinnen und Spieler und deren Teilnahme am Spiel (Gewinn oder Verlust) Verschwiegenheit zu bewahren (Spielgeheimnis). Werden Organen von Behörden bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Spielgeheimnis unterliegen, so haben sie das Spielgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des Abs. 2 entbunden werden dürfen.

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Spielgeheimnisses besteht nicht

1. in Verfahren vor Zivilgerichten und im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gemäß der Strafprozessordnung 1975,
2. gegenüber Verlassenschaftsabhandlungs- und Pflegschaftsgerichten,
3. gegenüber Abgaben- und Finanzstrafbehörden für Zwecke von Abgabenverfahren und verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren,
4. wenn die Spielteilnehmerin oder der Spielteilnehmer der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich zustimmt,
5. in den Fällen des § 14,
6. in Verfahren nach diesem Landesgesetz.

§ 17

Besuchs- und Spielordnung

(1) Die Bewilligungsinhaberin hat für jeden von ihr betriebenen Automatensalon eine Besuchs- und Spielordnung festzusetzen und diese in geeigneter Weise durch Anschlag den Besucherinnen und Besuchern zur Kenntnis zu bringen. Die Besuchs- und Spielordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. die näheren Spielregeln und Spielbedingungen für die im Bewilligungsbescheid zugelassenen Glücksspiele sowie die Mindest- und Höchsteinsätze;
2. die Bedingungen für den Eintritt in den Automatensalon;
3. die Spielzeiten und den Preis der Eintrittskarten.

(2) Die Bewilligungsinhaberin hat für Glücksspielautomaten, die in Betriebsräumlichkeiten einer Vertragspartnerin bzw. eines Vertragspartners aufgestellt sind, eine Spielordnung zu erlassen, für die die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 1 sinngemäß gelten.

(3) Die Besuchs- und Spielordnung ist vor Anschlag im Automatensalon sowie der Betriebsstätte der Vertragspartnerin bzw. des Vertragspartners der Landesregierung bekanntzugeben und darf die Vorschriften dieses Landesgesetzes nicht verletzen.

5. ABSCHNITT

BEHÖRDEN UND BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN

§ 18

Behörden

(1) Behörden im Sinn dieses Landesgesetzes sind

1. die Landesregierung für die Verfahren nach §§ 3, 4, 7, 9 und 10,
2. die Bezirksverwaltungsbehörde, in Städten mit eigenem Statut die Bundespolizeidirektion, für alle sonstigen Verfahren nach diesem Landesgesetz.

(2) Gegen Bescheide erster Instanz kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich erhoben werden.

(3) Dem Bundesminister für Finanzen kommt in allen Verfahren nach diesem Landesgesetz Parteistellung zu. Alle Behörden haben mit dem Bundesminister für Finanzen in Aufsichtsangelegenheiten verpflichtend zusammenzuarbeiten.

§ 19

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung des § 20 Abs. 1, 2, 4 und 5, des § 23 Abs. 1 Z. 1, soweit es sich um Auflagen mit sicherheitspolizeilichem Belang oder zur Geldwäschevorbeugung handelt, und des § 23 Abs. 1 Z. 4 bis 6 mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

§ 20

Überprüfung

(1) Die Organe der Behörde und die von ihr beigezogenen Sachverständigen sind berechtigt, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu überprüfen und so zu diesem Zweck Automatensalons, Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung oder jene Räumlichkeiten, in denen ein begründeter Verdacht für die Ausübung einer Tätigkeit, die diesem Landesgesetz unterliegt, zu betreten.

(2) Den Organen der Behörde und den von ihr beigezogenen Sachverständigen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die Bewilligungsbescheide und sonstigen Aufzeichnungen vorzulegen.

(3) Die Überprüfungsbefugnis schließt die Überprüfung der Glücksspielautomaten und der verwendeten Spielprogramme sowie einzelner Spielprogrammteile außerhalb des Aufstellorts mit ein. Zu diesem Zweck ist den überprüfenden Organen die Durchführung von Spielen kostenlos zu ermöglichen sowie die Glücksspielautomaten zu öffnen und die Datenträger (Platinen, Festplatten, etc.) der Spielprogramme auszuhändigen sowie Einblick in die gesamte Gerätebuchhaltung zu gewähren.

(4) Die im Abs. 1 genannten Personen haben bei der Wahrnehmung ihres Überprüfungs- und Anweisungsrechts einen ihre Organeigenschaft bestätigenden Ausweis mit sich zu führen und diesen auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte dürfen erforderlichenfalls Maßnahmen der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, einschließlich der Anwendung körperlichen Zwangs, gesetzt werden. Die Organe haben sich dabei der jeweils gelindesten noch zum Ziel führenden Maßnahme zu bedienen.

2. HAUPTSTÜCK GLÜCKSSPIELAUTMATENABGABE

§ 21

Erhebung eines Zuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe

Das Land Oberösterreich erhebt für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten und für elektronische Lotterien mit Video-Lotterie-Terminals, an denen die Teilnahme vom Gebiet des Landes Oberösterreich aus erfolgt, einen Landeszuschlag in Höhe von 150 % der Bundesautomaten- und VLT-Abgabe gemäß § 57 Abs. 4 Glücksspielgesetz.

§ 22

Teilung des Ertrags

(1) Der Ertrag aus dem Zuschlag wird zwischen dem Land und den Gemeinden im Verhältnis von 60 : 40 geteilt.

(2) Die auf die Gemeinden entfallenden Anteile werden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (§ 9 Abs. 10 und 11 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010) verteilt.

3. HAUPTSTÜCK STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Allgemeine Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer

1. gegen die Bewilligungsaufgaben verstößt,
2. als Bewilligungsinhaberin, Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter oder als verantwortliche Person die Pflichten nach diesem Landesgesetz verletzt,
3. als Vertragspartnerin oder Vertragspartner der Bewilligungsinhaberin die Pflichten nach diesem Landesgesetz verletzt,
4. minderjährigen Personen den Zugang zu einem Automatenalon ermöglicht oder die Spielteilnahme an Glücksspielautomaten ermöglicht,
5. gegen eine Duldungs- oder Mitwirkungsverpflichtung nach § 20 Abs. 1 bis 3 verstößt,

6. wer die Pflichten der Geldwäscheverhütung verletzt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 24

Schlussbestimmungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf bundesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2010;
2. Bundeskriminalamt-Gesetz, BGBl. Nr. 22/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2010 ;
3. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
4. Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
5. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
6. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010.

(2) Die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der elektronischen Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH gemäß § 3 Abs. 2 Z. 6, § 9 Abs. 2 Z. 6 und § 15 Abs. 1 bestehen erst, wenn seitens der Bundesrechenzentrum GmbH eine Anbindung tatsächlich möglich ist.

(3) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S. 18, unterzogen.

Artikel II

Änderung des Oö. Spielapparate- und Wettgesetzes

Das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz, LGBl. Nr. 106/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 und das Oö. Glücksspielautomatengesetz werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt."

2. § 2 Z. 3 entfällt.

3. § 2 Z. 5 entfällt.

4. Im § 3 Abs. 2 Z. 7 wird die Wortfolge "Geldspielapparate bzw. um keine Geldspielprogramme" durch die Wortfolge "Glücksspielautomaten bzw. um keine Glücksspielprogramme handelt" ersetzt.

5. § 5 Abs. 1 Z. 1 entfällt.

6. Im § 5 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "jedenfalls Geldspielapparate oder Geldspielprogramme sind oder".

7. § 16 lautet:

"§ 16 Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf bundesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Glücksspielgesetz-GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
2. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
3. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010."

Artikel III Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich, jedoch frühestens mit 1. Jänner 2011, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Glücksspielautomatenabgabegesetz, LGBl. Nr. 4/2011, außer Kraft; es ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich bis zu diesem Zeitpunkt ereignet haben.